57. Erlangt der mit der Beschaffung eines Darlehns beauftragte Mäkler den Auspruch auf die Provision schon durch Bermittelung eines klagbaren Darlehnsversprechens (pactum de mutuo dando)?

VI. Civilsenat. Urt. v. 18. Februar 1897 i. S. M. (Bekl.) w. K. (Kl.). Rep. VI. 323/96.

- I. Lanbgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Aus ben Gründen:

"Der Rläger hat behauptet, daß der Beklagte, der das Grundstück zu Sch., H.-straße 2, von der B.'er Bank zu erwerben gedachte, ihm den Auftrag zur Beschaffung, "bezw. Nachweisung" eines erststelligen Hypotheken- und Baugelberdarlehns auf dieses Grundstück erteilt habe, und fordert die angeblich zugesicherte Provision. Der Inhalt des Auftrages ist vom Beklagten nicht bestrittest worden. Es steht auch sest, daß durch die Vermittelung des Klägers zwischen dem Beklagten und der N.'er Bank der Vertrag vom 12. März 1895 zustande gestommen ist, in welchem sich die letztere zur Hergabe eines auf dem gedachten Grundstücke einzutragenden Darlehns in näher bestimmtem Betrage verpslichtete, daß aber der Beklagte das Darlehn nicht erhickt, weil er das Grundstück nicht erworden hat, die Eintragung also auch nicht bewirken konnte.

Das Berufungsgericht geht in seiner Entscheidung davon aus, daß die Vermittlergebühr für die Beschaffung eines Darlehns mit dem Abschlusse des Vertrages verdient sei, der dem Darlehnssucher einen klagbaren Anspruch auf Gewährung des Darlehns giebt, also nicht erst mit der Auszahlung des Darlehns. Der gewerdsmäßige

Bermittler habe regelmäßig nur die Absicht, dem Darlehnssucher zur Erlangung solchen Anspruches zu verhelfen, und mehr beanspruche auch der Darlehnssucher nicht, der die Dienste des Vermittlers unter der Zusage ihrer Vergütung in Anspruch nehme.

Wenn hiermit auch nicht in Abrede gestellt ist, daß die Provisionsforderung des Mäslers erst durch das Zustandesommen des zu vermittelnden Geschäftes zur Entstehung gelangt, so verstößt doch das
Berusungsgericht gegen diesen in der Rechtsprechung anerkannten
Rechtssay, indem es die Provision für die Beschaffung eines Darlehns allgemein und von den Umständen des Sinzelsalles absehend
lediglich vom Zustandesommen eines klagbaren Darlehnsversprechens
abhängig macht. Das Darlehn als Realvertrag kommt erst durch
die Übergade des Geldes an den Darlehnssucher zum Abschluß
(§ 653 A.C.R. I. 11). Aus dem Vertrage, durch welchen sich jemand
zur Hergade eines Darlehns verpslichtet, entsteht zwar ein Anspruch
auf die Hergade des Darlehns verpslichtet, entsteht zwar ein Anspruch
auf die Hergade des Darlehns verpslichtet, entsteht zwar ein Anspruch
auf die Hergade des Darlehns verpslichtet, entsteht zwar ein Anspruch
auf die Hergade des Darlehns verpslichtet, entsteht zwar ein Anspruch
auf die Hergade des Darlehns verpslichtet, entsteht zwar ein Anspruch
auf die Hergade des Darlehns verpslichtet, entsteht zwar ein Anspruch
auf die Hergade des Darlehns verpslichtet, entsteht zwar ein Anspruch
auf die Hergade des Darlehns verpslichtet, entsteht zwar ein Anspruch
auf die Hergade des Darlehns verpslichtet, entsteht zwar ein Anspruch
auf die Hergade
des Darlehnspectrages; es ist aber jener Borvertrag noch nicht das
Darlehnsgeschäft selbst, von dessen Zustandesommen die Provisionsforderung abhängt.

Dieser Standpunkt wird auch in ber Rechtsprechung und Theorie

übermiegend vertreten.

Rgl. Urteile bes Oberappellationsgerichtes zu Dresben vom 2. März 1869 in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bb. 22 S. 262, des Obersandesgerichtes zu Dresden vom 30. Dezember 1891 im Sächsischen Archiv Bd. 3 S. 335, des Oberslandesgerichtes zu Braunschweig vom 20. Februar 1882 in Seuffert's Archiv Bd. 37 Nr. 807; Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 2 (5. Aufl.) S. 542 § 190; Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. 2 (7. Aufl.) S. 281. 282 § 138; Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts Bd. 1 S. 414 Ann. 16; Riesenfeld bei Gruchot, Beiträge Bd. 37 S. 545. 546.

Die gegnerische Ansicht,

vgl. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 3. Aufl. § 11 bes ersten Zusatzes zu Buch I S. 135. 136,

kann nicht darauf gestützt werden, daß das Darlehn ein Konsensualvertrag sei. Diese Theorie entspricht jedenfalls nicht der landrechtlichen Anschauung und hat auch sonst keine allgemeine Anerkennung gefunden. Bgl. dazu § 607 des neuen Bürgerlichen Gesethuches und Motive zu § 453 des ersten Entwurfes.

Mit Unrecht werben ferner fur bie gegnerische Meinung bie Urteile bes Reichsgerichtes vom 8. April 1889 (Rep. VI. 27/89) und vom 20. Mai 1889 (Rep. VI. 74/89) herangezogen. Dem ersteren lag ein Mätlervertrag zu Grunde, in welchem die Provifion von berjenigen Summe versprochen war, "die ihm (bem Auftraggeber) die G. leiht oder zu leihen erklärt, sofort nach dieser Erklärung", und es wurde hierin der Ausdruck bafür gefunden, daß die Provision nach der Absicht der Barteien schon bei dem Abschlusse eines gultigen Darlehnsvorvertrages verdient fein follte. Im letteren Falle ging ber Auftrag auf Anschaffung eines Darlehns gegen brei Prozent Provision für den Fall der Bewilligung desfelben. Das Urteil ergiebt nicht, daß die Parteien barum gestritten hatten, bag bas klagbare Darlehnsversprechen zur Entstehung der Brovisionsforderung ausreichte. Dagegen hatte der Beklagte, ber die Annahme bes Darlehns verweigert hatte, ben Einwand erhoben, daß er ben Mäklerauftrag rechtzeitig widerrufen habe; diefer Einwand wurde aus hier nicht interessierenden Gründen verworfen.

Dem Klaganspruche steht hiernach entgegen, daß das Darlehnsgeschäft nicht zustande gekommen ist, falls der Kläger nicht beweist,
daß der Darlehnsvorvertrag das zu vermittelnde Geschäft war. Die
Klagebehauptung, daß der Auftrag auf "Beschaffung, bezw. Nachweisung" eines Darlehns gegangen sei, läßt nicht erkennen, daß der
bloße Nachweis eines zahlungsbereiten Darlehnsgebers oder der Abschluß eines Darlehnsvorvertrages mit diesem derjenige Erfolg war,
zu dessen Herbeiführung die Thätigkeit des Klägers in Anspruch genommen war. Dabei soll nicht verkannt werden, daß, wenn der
Auftrag auf Beschaffung eines Darlehns ging, die Umstände deunoch
ergeben könnten, daß die Parteien dabei nur an den Abschluß eines
die Bewilligung des Darlehns enthaltenden klagbaren Vertrages gedacht haben. Es ist daher eine weitere Prüfung in dieser Richtung
ersorderlich...

Wenn der Beklagte nach Abschluß des Vertrages vom 12. März 1895 das Darlehn in willfürlicher Weise abgelehnt hätte, so könnte allerbings die Frage entstehen, ob er nicht zur Bezahlung der Mäklerprovision selbst dann verpflichtet wäre, wenn das Darlehn, und nur biefes, das durch die Bermittelung des Klägers herbeizuführende Geschäft war.

Bgl. das oben angezogene Urteil des Oberlandesgerichtes zu Braunschweig in Seuffert's Archiv Bb. 37 Rr. 307.

Im vorliegenden Falle lag indes das Hindernis für das endliche Zustandekommen des Darlehns nicht in der bloßen Willkür des Besklagten, sondern in Umständen, die nicht allein von seinem Willen abhingen. Deshalb kann von der Frage, welcher Erfolg hier nach der Absicht der Parteien durch die Thätigket des Klägers vermittelt werden sollte, keinesfalls abgesehen werden. Ob und welche Schadensansprüche etwa dem Kläger zustehen würden, wenn ihm das Hindernis verschwiegen worden wäre, und er den Auftrag daher unter der irrigen Voraussehung angenommen und ausgesührt hätte, daß der Eintragung des Darlehns nichts im Wege stehen werde, muß hier unerörtert bleiben."...